

Sternenflottendirektiven

Prime Direktive (Hauptdirektive)

- (1) Betrifft: Nichteinmischung in die Entwicklung fremder Zivilisationen.
- (2) Da das Recht einer jeden empfindungsfähigen Spezies, nach ihrer normalen kulturellen Evolution zu leben, als unantastbar betrachtet wird, darf kein Angehöriger der Sternenflotte in die natürliche Entwicklung fremden Lebens und fremder Kulturen eingreifen. Als solcher Eingriff gilt vor allem die Einführung überlegenen Wissens, oder überlegener Technologie in eine Welt, deren Gesellschaft nicht in der Lage ist solche Vorteile vernünftig zu handhaben. Angehörige der Sternenflotte dürfen diese Hauptdirektive auch nicht zum Schutz ihres eigenen Lebens und/oder ihres Schiffes verletzen. soweit sie nicht zur Berichtigung einer vorangegangenen Störung oder einer versehentlichen Beeinträchtigung einer solchen Kultur handeln. Diese Direktive hat bei allen sonstigen Überlegungen Vorrang und ist mit den höchsten moralischen Verpflichtungen verbunden.

2. Direktive

- (1) Betrifft: Schutz fremder intelligenter Lebewesen.
- (2) Unter normalen Umständen, auch nicht, um sich oder das Leben seiner Besatzung zu schützen, darf ein Offizier der Raumflotte einer intelligenten Lebensform vorsätzlich Schaden oder Verletzungen zufügen. Sollte sich jedoch ein Mitglied, oder ein Schiff der Sternenflotte einer nicht provozierten feindlichen Offensive gegenüberstehen, die nicht durch friedliche Verhandlungen unter Kontrolle gebracht werden kann, so ist es erlaubt alle erdenklichen Mittel einzusetzen um den Gegner kampfunfähig zu machen.

3. Direktive

- (1) Betrifft: Schutz fremder intelligenter Lebewesen (siehe auch Direktive 2).
- (2) Es ist die Pflicht eines Offiziers, sich mit allen Hilfsmitteln seines Kommandos zu bemühen, um das Leben intelligenter Lebensformen zu beschützen, auch wenn er dabei sich selbst oder sein Schiff in Gefahr bringt. Tätigkeit oder Untätigkeit, die indirekt einer intelligenten Lebensform Schaden zufügt, ist eine gleichwertige Verletzung wie der Verstoß gegen Direktive 2.

4. Direktive

- (1) Betrifft: Befolgung der Befehle Vorgesetzter.
- (2) Ein Offizier soll die ihm gesetzlich gegebenen Befehle seiner Vorgesetzten nach seinen besten Kräften befolgen und ausführen, außer wenn diese gegen die Direktiven 1, 2 oder 3 verstoßen.

5. Direktive

- (1) Betrifft: Schutz der Föderation.
- (2) Ein Offizier soll seine gesamte Kraft einsetzen, um die Sicherheit der Vereinten Föderation der Planeten, dessen Mitgliedsplaneten, deren Vertreter und die Raumflotte zu beschützen, außer wenn solche Handlung gegen die Direktiven 1 bis 4 verstößt.

6. Direktive

- (1) Betrifft: Selbstzerstörung bei Verseuchung.
- (2) Wenn das gesamte Bordpersonal eines Schiffes umgekommen ist, oder am Ende von 24 Stunden durch eine Krankheit handlungsunfähig geworden ist, sollte das Schiff zerstört werden, um andere Lebensformen oder Schiffe vor der Verseuchung zu bewahren.

7. Direktive

- (1) Betrifft: Quarantäne von Talos IV.
- (2) Unter welchen Bedingungen auch immer, sei es ein Notfall oder etwas anderes, ist es einem Schiff der Föderation verboten, Talos IV zu besuchen.

8. Direktive

- (1) Betrifft: Verbot des Eintritts in romulanisches Gebiet.
(Im Jahr 2297 Direktive geändert: "klingonisches Gebiet" entfernt).
- (2) Keinem Föderationsschiff ist es erlaubt, in das Romulanische Imperium einzutreten, außer wenn dieser Verstoß durch die Direktiven 1 bis 5 gerechtfertigt ist.

9. Direktive

- (1) Betrifft: Verbot des Anflugs von unter Quarantäne gestellten Planeten und Sonnensystemen.
- (2) Kein Föderationsschiff darf einen Planeten oder ein Sonnensystem besuchen, das von der Sternenflotte oder der Raumflotte unter Quarantäne oder kulturelles Verbot gestellt wurde, außer wenn dieser Kontakt durch die Direktiven 1 bis 5 nötig wird.

10. Direktive

- (1) Betrifft: Verantwortung und Strafverfolgung.
- (2) Ein Offizier der Raumflotte ist unter den Gesetzen und Verordnungen der Sternenflotte, seiner Mitgliedsplaneten und seiner Vertreter, die Raumflotte eingeschlossen, verantwortlich. Er ist der Bestrafung bzw. Strafverfolgung durch Außenautoritäten für jede Verletzung der besagten Gesetze und Verordnungen unterworfen.

11. Direktive

- (1) Betrifft: Vertragsachtung und Hilfestellung für die Vertragspartner.
- (2) Ein Offizier der Raumflotte soll Verträge und Vereinbarungen der Sternenflotte und seiner Mitgliedsplaneten ehren und jede Hilfe oder Beistand zur Verfügung stellen, die von den Unterzeichneten der besagten Verträge und Vereinbarungen benötigt wird.

12. Direktive

- (1) Betrifft: Reaktion auf annähernde Schiffe ohne Kommunikation.
- (2) Bei Annäherung eines Raumschiffs, mit dem keine Kommunikationsverbindung besteht oder möglich ist, sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

13. Direktive

- (1) Betrifft: Verbot der Informationsweitergabe an feindliche Lebewesen.
- (2) Solange er die Uniform der Raumflotte trägt, ist es einem Offizier verboten, Feinden der Sternenflotte mit Informationen oder ähnlichem zu unterstützen, ebenso wie Gruppen, die eine Gefahr für die Sicherheit der Sternenflotte, seine Mitgliedsplaneten oder seine Vertreter darstellen.

14. Direktive

- (1) Betrifft: Gebührieliches Benehmen.
- (2) Ein Offizier soll nicht in ein ungehöriges oder ungebührliches Benehmen zurückfallen oder anderen Lebensformen ein offensives oder belästigendes Verhalten zeigen.

15. Direktive

- (1) Betrifft: Schutz der Führungsoffiziere.
- (2) Kein Führungsoffizier darf sich ohne bewaffnete Eskorte in eine Gefahrenzone beamen oder in ein Gebiet, das nicht mit höchstmöglicher Sicherheit als ungefährlich betrachtet werden kann.

16. Direktive

- (1) Betrifft: Verurteilung an Bord.
- (2) Ein Offizier kann von mindestens 3 Offizieren vom Kommandorang durch ein Kriegsgericht an Bord verurteilt werden für Verbrechen, die er in Verletzung von allgemeinen Direktiven der Raumflotte oder von Gesetzen der Föderation begangen hat.

17. Direktive

- (1) Betrifft: Kommandoübernahme bei Abwesenheit des kommandierenden Offiziers.
- (2) In der Abwesenheit des kommandierenden Offiziers oder wenn dieser getötet wird, als untauglich oder unfähig betrachtet wird, hat der ranghöchste Offizier, auch wenn er nicht zum stehenden Bordpersonal gehört, das Kommando zu übernehmen.

18. Direktive

- (1) Betrifft: Verbot der Meuterei (siehe auch Direktive 4).
- (2) Es ist einem Offizier verboten, eine Meuterei gegen seine Vorgesetzte anzuzetteln oder an ihr beteiligt zu sein. Meuterei zieht die gleiche Bestrafung nach sich wie der Verstoß gegen Direktive vier.

19. Direktive

- (1) Betrifft: Pflichtentbindung.
- (2) Ein Offizier kann jederzeit von seiner Pflicht entbunden werden, wenn er vom Schiffsarzt oder von mindestens 2 Offizieren vom Kommandorang, die eine zuständige Prüfung durchgeführt haben, für medizinisch oder psychologisch untauglich befunden wird.

20. Direktive

- (1) Betrifft: Hilfe sowie offensive Maßnahmen gegenüber Föderations- und anderen Schiffen.
- (2) Föderationsschiffe sollen jede Hilfe und Unterstützung geben, die von registrierten, privaten und kommerziellen Schiffen der Sternenflotte gebraucht wird, und sie sind befugt, disziplinarische oder offensive Handlungen gegen Gesetzesbrechende Schiffe oder gegen feindliche Schiffe, die im Gebiet der Sternenflotte operieren, zu unternehmen.

21. Direktive

Betrifft: Verbot des Transportes illegaler Substanzen, Waffen; Beschlagnahmung von Schmuggelware.

Einem Sternflottenschiff ist es verboten, irgendeine Substanz oder Fracht, die von der Föderation als illegal betrachtet wird, oder eine Menge, die illegal ist oder eine nicht von der Handelsbehörde der Föderation registrierte Waffe zu transportieren. Unter dieses Verbot fallen auch zerstörende Lebensformen. Föderationsschiffe sind bevollmächtigt, ein Schiff zu durchsuchen, welches verdächtigt wird, Schmuggelware zu transportieren, die dann beschlagnahmt werden kann.

22. Direktive

Betrifft: Hilfe für in der Entwicklung stagnierende oder von Nichteingeborenen beherrschte Planeten (siehe auch Hauptdirektive)

Beim Kontakt mit einem Planeten, der in seiner Entwicklung oder Entfaltung keine Fortschritte macht, der beherrscht oder auf andere Art von Nichteingeborenen kontrolliert wird, darf ein Offizier Veränderungen in der sozialen Struktur vornehmen, mit dem Ziel, den besagten Planeten auf den Kurs in eine technologische Zivilisation zu setzen. Jeder Missbrauch dieser Direktive ist gleichwertig mit einer Verletzung der Hauptdirektive.

23. Direktive

Betrifft: Vernichtung intelligenten Lebens (siehe auch Direktive 2)

Die Vernichtung einer oder mehrerer intelligenter Lebensformen ist nur erlaubt, um einen Verstoß gegen die Hauptdirektive zu verhindern, und auch nur falls keine andere Möglichkeiten zur Verhinderung dieses Verstoßes zur Verfügung stehen. Jeder Missbrauch dieser Order ist gleichwertig mit einem Verstoß gegen die Direktive 2.

24. Direktive

Betrifft: Vernichtung des gesamten intelligenten Lebens auf einem Planeten (siehe auch Hauptdirektive und Direktive 23)

Sollte eine Zivilisation sich zu einer stetigen unkontrollierbaren Gefahr für die Vereinigte Föderation der Planeten und allen Lebens in der Galaxie entwickeln und keine Möglichkeit bestehen eine Konfrontation auf friedliche Art und Weise zu beenden, ist die Sternenflotte berechtigt flächendeckend die gesamte wirtschaftliche und militärische Infrastruktur auf dem entsprechenden Planeten auszulöschen.

Diese Entscheidung muss vom Föderationsrat bestätigt und akzeptiert werden.

In Ausnahmefällen darf diese Entscheidung auch von einem kommandierendem Offizier vom Rang eines Captains oder höher befohlen werden. Dieser Offizier trägt die alleinige Verantwortung für diesen Befehl. Jeder Missbrauch dieser Direktive ist gleichwertig mit einer Verletzung der Hauptdirektive.